

**Studentenwerk Frankfurt (Oder), Amt für Ausbildungsförderung  
Paul-Feldner-Str. 8, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon (0335) 565 09 22  
Telefax (0335) 565 09 99, Email: bafog@studentenwerk-frankfurt.de**

## **MERKBLATT**

### **für die Förderung eines Studiums in den Ländern Ozeaniens (außer Australien) und den Ländern Afrikas**

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, sich im Antragsdickicht der Auslandsförderung zurechtzufinden. Das Merkblatt ist so aufgebaut, dass zunächst häufig auftretende Fragen beantwortet werden und im Anhang die für die Auslandsförderung maßgeblichen Vorschriften (§§ 5, 16 BAföG) abgedruckt sind. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Detailfragen können hier nicht behandelt werden.

Bitte prüfen Sie dennoch vor telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Studentenwerk Frankfurt (Oder), Amt für Ausbildungsförderung, ob sich die gewünschten Informationen nicht bereits aus diesem Merkblatt ergeben.

#### **1. Wie beantrage ich Auslandsförderung?**

1.1. Nach § 15 Abs. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Für eine zeitnahe Bewilligung der Förderung mit Beginn der Ausbildung im Ausland übersenden Sie bitte die beigefügten Formblätter nebst Anlagen ausgefüllt und unterschrieben **möglichst sechs Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes**.

Das Formblatt 3 (Einkommenserklärung der Eltern bzw. des Ehegatten) ist von jedem Einkommensbezieher gesondert auszufüllen. Bei bisheriger elternunabhängiger Förderung wird Formblatt 3 nicht benötigt.

Teilen Sie bitte mit, ob bzw. wo Sie zuletzt einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt haben (Förderungsnummer, Amt für Ausbildungsförderung und ggfls. Außenstelle).

Bitte beachten Sie, dass mit Beginn der Ausbildung im Ausland der Anspruch auf Inlandsförderung für die Dauer der Auslandsausbildung erlischt. Im Anschluss daran ist ein erneuter Antrag erforderlich (S. Punkt 8 ).

1.2. Das Studentenwerk Frankfurt (Oder), Amt für Ausbildungsförderung, bestätigt den Antragseingang zusammen mit der Anforderung der noch fehlenden Unterlagen. Um eine effektive Bearbeitung zu gewährleisten, erfolgt diese Anforderung in der Regel nur **1 x**. Bitte bewahren Sie dieses Schreiben daher sorgfältig auf. **Für übersandte Unterlagen und Nachweise wird keine Eingangsbestätigung ausgestellt.**

1.3. Sollten die Förderungsvoraussetzungen vorliegen, erhalten Sie den maschinellen Bewilligungsbescheid vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) frühestens zu Anfang des Monats, in dem die Auslandsausbildung beginnt. Wenn Sie z. B. im Oktober Ihre Auslandsausbildung beginnen, erhalten Sie den maschinellen Bescheid **frühestens** Anfang Oktober.

Die Überweisung der monatlichen Förderungsbeträge kann grundsätzlich nur auf Inlandskonten erfolgen.

## **2. Welche besonderen Voraussetzungen müssen bei der Auslandsförderung erfüllt sein?**

### 2.1. Persönliche Voraussetzungen

Schwierigkeiten ergeben sich hier lediglich für den Personenkreis des § 8 Abs. 2 BAföG (sogenannte andere Ausländer, z.B. Nicht - EG - Ausländer). Diese Auszubildenden werden nur gefördert, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein *notwendig im Ausland* durchzuführender Teil der Ausbildung **vorgeschrieben** ist.

### 2.2. Ausbildungsbedingte Voraussetzungen

Die Förderung von Auslandsausbildungen ist in zwei verschiedenen Varianten möglich:

#### 1. die ergänzende Auslandsausbildung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG)

Diese Ausbildung dient der Ergänzung einer förderungsfähigen Ausbildung. Sie muss der jeweiligen Hauptausbildung förderlich sein. Dies ist der Fall, wenn die Grundkenntnisse während einer zumindest einjährigen Ausbildung an einer gleichrangigen Ausbildungsstätte bereits erlangt wurden und die Ausbildung in der gleichen Fachrichtung betrieben wird. Außerdem muss die beabsichtigte Ausbildung im Ausland zumindest zu einem Teil auf die Hauptausbildung anrechenbar sein.

#### 2. die integrierte Auslandsausbildung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG)

Bei integrierten Auslandsausbildungen handelt es sich um solche, bei denen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von der deutschen und der ausländischen Ausbildungsstätte angeboten werden.

### 2.3. Gleichwertigkeit

Der Besuch der ausländischen Ausbildungsstätte muss dem Besuch der im Rahmen der Hauptausbildung oder während der Startphase besuchten Ausbildungsstätte gleichwertig sein.

So entsprechen z.B. Bachelor- und Master - Studiengänge in der Regel den deutschen Fachhochschul- und Hochschulausbildungen. **Dabei ist grundsätzlich nicht entscheidend, dass dieser Abschluss tatsächlich erreicht wird.** Die ausländische Ausbildung muss lediglich diese Wertigkeit aufweisen.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

### 2.4. Dauer

Die Ausbildung muss mindestens **sechs** volle Monate oder ein Semester (kein Trimester!) dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muss sie mindestens zwölf Wochen dauern.

### 2.5. Sprachkenntnisse

Es müssen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, die den Auszubildenden befähigen, dem Unterricht zu folgen und sich in der Landessprache zu verständigen.

Die Sprachkenntnisse können Sie entweder mit dem beigefügten Vordruck oder mit einem Nachweis, dass Sie die Sprache sechs Jahre an einer Schule hatten (z. B. Zeugniskopien), belegen.

Ist die Unterrichtssprache mit der Landessprache nicht identisch, sind zusätzliche Grundkenntnisse in der Landessprache nachzuweisen.

### **3. Kann ich die Förderungsvoraussetzungen vorab prüfen lassen?**

Auf formlosen Antrag kann eine Vorabentscheidung erteilt werden (§ 46 Abs. 5 BAföG). Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Formblatt 1

Angaben zur Adresse während der Ausbildung im Ausland sowie eine Mietbescheinigung sind für eine Vorabentscheidung nicht notwendig

- Anlage zu Formblatt 1

- Fotokopie des letzten BAföG - Bescheides

- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der inländischen Hochschule

- Formblatt 6

Angaben zum Ausbildungsgang an einer konkreten Ausbildungsstätte sind erforderlich

- Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse

### **Achtung!**

**Die Vorabentscheidung enthält keine Aussage über die Höhe der Leistungen.**

### **4. Wie wird der monatliche Förderungsbetrag bei der Auslandsförderung ermittelt?**

#### 4.1. Gesamtbedarf

Folgende Zuschläge erhöhen ggf. den monatlichen Grundbedarf:

- **Auslandszuschlag** (bei Studium o. Praktikum außerhalb der Europäischen Union),

- **Krankenversicherungszuschuss**,

- **Pflegeversicherungszuschuss**

- **Nachweisbar notwendige Reisekosten** (preisgünstigste Alternative),

**Achtung:** Bei Schülern, die außerhalb Europas eine Ausbildungsstätte besuchen, werden keine Reisekosten berücksichtigt!

- **Studiengebühren** grundsätzlich bis zu 4.600 € pro Studienjahr.

**Studiengebühren** werden bei einem Studium im Ausland erst dann berücksichtigt, wenn Sie nachgewiesen haben, mit welchem Erfolg Sie sich um Gebührenerlass oder -ermäßigung bemüht haben. Eine einfache Übersendung von Merkblättern oder Broschüren der Universität, aus denen sich die Voraussetzungen für den Gebührenerlass für EG-Studenten ergeben, reicht nicht aus. Bitte wenden Sie sich daher bezüglich des Erlasses oder der Ermäßigung schnellstmöglich an Ihre Gastuniversität bzw. die entsprechende Stelle. Wenn Sie nach Beginn der Auslandsausbildung einen Nachweis über die tatsächlich zu zahlenden Studiengebühren vorlegen, können diese auch nachträglich berücksichtigt werden.

**Reisekosten und Studiengebühren** werden auf die Monate des Bewilligungszeitraumes aufgeteilt und erhöhen entsprechend den monatlichen Bedarf.

#### 4.2. Anzurechnendes Einkommen und Vermögen

Es gelten die gleichen Anrechnungsvorschriften wie beim Inlands - BAföG.

Grundsätzlich ist jedes Einkommen, das der Auszubildende innerhalb des Bewilligungszeitraums erzielt, sowie Vermögen, über das der Auszubildende bei Antragstellung verfügt und den Betrag von 5.200 € übersteigt, anzugeben. *Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abgleich mit dem Finanzamt bezüglich der Freistellungsaufträge stattfindet.*

#### 4.3. Förderungsbetrag

Vom ermittelten Gesamtbedarf (siehe 4.1) wird das anzurechnende Einkommen und Vermögen abgezogen. Die Differenz ergibt den monatlichen Förderungsbetrag.

#### Hinweis!

Eine Abschlagszahlung für Reisekosten und Studiengebühren (zu Beginn des Bewilligungszeitraumes) ist auf formlosen Antrag möglich. Vorauszahlungen vor Beginn des Bewilligungszeitraumes sind allerdings nicht möglich.

Eine direkte Überweisung der Studiengebühren durch das Studentenwerk Frankfurt (Oder), Amt für Ausbildungsförderung, an die ausländische Universität ist nicht möglich. Für die Zahlung der Studiengebühren sind Sie selbst verantwortlich.

### 5. Förderungshöchstdauer

5.1. Wenn Sie Ihre Inlandsausbildung nach der Auslandsausbildung fortsetzen, bleibt bei der Leistung von Ausbildungsförderung die Zeit der Ausbildung im Ausland längstens bis zu einem Jahr unberücksichtigt (§ 5a BAföG). Dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in den Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist oder die Förderungshöchstdauer des Auszubildenden vor dem 01. Juli 1999 endet.

5.2. Nach Ablauf der Förderungshöchstdauer müssen für die Weiterförderung Gründe nach § 15 Abs. 3 BAföG oder die Voraussetzungen für eine Studienabschlusshilfe vorliegen.

### 6. Welche Bedeutung hat der beigefügte Vordruck in englischer Sprache (vorläufige/ endgültige Immatrikulationsbescheinigung)?

Ohne Vorlage einer ordnungsgemäßen Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Ausbildungsstätte kann eine Bewilligung nicht erfolgen. Bitte senden Sie daher diesen Vordruck in Ihrem eigenen Interesse rechtzeitig an die Gastuniversität und lassen ihn vollständig ausgefüllt und **gestempelt** dem Studentenwerk Frankfurt (Oder), Amt für Ausbildungsförderung, wieder zukommen.

### 7. Wie lange erhalte ich Auslands-BAföG?

Förderung wird grundsätzlich nur für die Zeit gewährt, in der Sie **tatsächlich** als full-time student in Ihrer Fachrichtung an der ausländischen Hochschule immatrikuliert sind.

Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes kann Ihnen für eine ergänzende Auslandsausbildung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG (s. Punkt 2.2) Ausbildungsförderung nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum geleistet werden, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für Ihre Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (s. § 16 Abs. 1 BAföG). Zur besonderen Bedeutung wird auf die im Anhang abgedruckten Vorschriften (§ 16 Abs. 1 und 2 BAföG nebst Verwaltungsvorschriften) verwiesen.

Auslandsförderung für eine derartige Ausbildung kann grundsätzlich nur für die Dauer eines Jahres geleistet werden. In Ausnahmefällen kann Ausbildungsförderung längstens für drei weitere Semester gewährt werden. Die Förderungsvoraussetzungen hierfür entnehmen Sie bitte den im Anhang abgedruckten Vorschriften (hier: § 16 Abs. 2 BAföG).

Bei den integrierten Studiengängen wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung des § 16 BAföG geleistet.

### **8. Wie werde ich nach meiner Auslandsausbildung im Inland weitergefördert?**

Der Weiterförderungsantrag ist beim zuständigen Inlandsamt/Studentenwerk zu stellen. Liegen zwischen dem Ende des Besuchs der ausländischen Ausbildungsstätte und dem frühestmöglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Inland nicht mehr als **vier** Monate, kann das Inlandsamt/Studentenwerk bis zu **zwei** Monaten vor Wiederbeginn der inländischen Ausbildung Förderung leisten. Diese Zeit ist in den der Auslandsausbildung folgenden Bewilligungszeitraum einzubeziehen.

#### **Beispiel:**

Ausbildung im Ausland von 10/99 bis **06/00**

Weiterführung der Ausbildung im Inland ab 10/00

Aufnahme der Förderung durch das Inlandsamt/Studentenwerk möglich ab **08/00** (eine rechtzeitige Antragstellung beim Studentenwerk vorausgesetzt)